- 67. Rach welchem Rechte richtet fich bei vermögensrechtlichen Gemeinsschaften aus ber Zeit vor 1900 bie Rlageberechtigung gegen Dritte?
- V. Civilsenat. Urt. v. 19. September 1903 i. S. B. (Bekl.) w. v. K. u. Gen. (Kl.). Rep. V. 107/03.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbft.

Der am 11. Mai 1892 verstorbene Vater ber Klägerinnen hatte als Erbinnen hinterlassen seine Witwe und seine fünf Töchter, nämlich außer ben vier Klägerinnen noch die an der Klage nicht beteiligte Frau v. B. Im Jahr 1893 oder 1894 verkauste die Witwe eine zur ungeteilten Nachlasmasse gehörige Parzelle an den Beklagten, der das Grundstück seitbem besaß. Bei der Erbteilungsverhandlung vom 6. November 1894 genehmigten die Töchter den Kaufvertrag und verpflichteten sich, diesen gemeinschaftlich mit ihrer Mutter zur Aussführung zu bringen. Die Mutter trat später, am 22. Mai 1900, ihre Rechte aus dem Kaufvertrag an ihre fünf Töchter gemeinschaftlich ab. Bier von den Töchtern klagten nun gegen den Beklagten auf Erfüllung des Kausvertrages, mit dem Antrage, Zug um Zug gegen die Auflassung die bedungene Anzahlung an sie und an Frau v. B. gemeinschaftlich zu leisten und das Restlaufgeld für sie und Frau v. B. gemeinschaftlich eintragen zu lassen. Der Beklagte bestritt, daß die Klägerinnen ohne den Beitritt der Frau v. B. zur Klage legitimiert seien, wurde aber mit diesem Einwand in allen Instanzen enthört.

Mus ben Gründen:

... "Ein Anspruch aus dem Nachlasse wird zwar nicht verfolgt: benn ber Raufvertrag, auf bessen Erfüllung geklagt wird, war nicht von bem Erblaffer, sonbern erft von beffen miterbender Witwe abgeschlossen und bann von ben Töchtern als ben übrigen Miterben genehmigt worden; aber er betraf ein Nachlaggrundstück, bas im ungeteilten Miteigentum ber Erben ftanb. Dem Beklagten als Räufer fteht also nach dem maßgebenden preußischen Recht eine Gemeinschaft verkaufender Gesamteigentumer gegenüber, und es fragt fich, ob er fich gefallen zu laffen braucht, bag er nicht von allen biefen Miteigen= tümern, sondern nur von einigen derselben auf Erfüllung in Anspruch genommen wird, ob er nicht vielmehr verlangen barf, daß alle Miteigentümer, also, nachdem die Witwe ihre Rechte aus dem Kaufververtrag auf ihre fünf Töchter übertragen hat, wenigstens mit Ginschluß der Frau v. B., an dem Prozesse teilnehmen, zumal ba es sich um die Erfüllung eines zweiseitigen Bertrages handelt, den er nur Rug um Bug gegen Empfang ber Gegenleiftung, hier ber Auflassung. bie von allen Miteigentumern erklart werden muß, feinerseits zu erfüllen braucht.

Darin war nun der Revision beizutreten, daß diese Frage, obsgleich die Klage erst im Jahre 1900 erhoben ist, nicht nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches zu entscheiden ist, wie das Berufungsgericht angenommen hat. Es handelt sich um die Erfüllung eines Kausvertrages, der im Jahre 1893 oder 1894, also vor dem

Intrafttreten des Burgerlichen Gesethuches geschlossen worden ift, und der Art. 170 Ginf. Gef. bestimmt, daß für ein Schuldverhaltnis. das vor dem Inkraftireten bes Bürgerlichen Gesethuches entstanden ist, die bisherigen Gesetse maßgebend bleiben. Es bestimmen sich also ber Inhalt, ber Umfang und die Wirkungen eines unter ber Herrschaft bes alten Rechts entstandenen Schuldverhaltniffes nach den Borfcbriften des alten Rechts. Bierher gehört nun aber auch ber Ginfluß, ben ber Umstand übt, daß eine Mehrheit von Gläubigern oder Schuldnern an dem Schuldverhältnisse beteiligt ist. Die Frage, wer in foldem Ralle die Rechte aus bem Schuldverhältnisse geltend zu machen und die Berpflichtungen aus bemfelben zu erfüllen, sowie in welchem Umfange bies zu geschehen habe, berührt unmittelbar ben Inhalt, ben Umfang und die Wirkungen bes Schuldverhältniffes. In diefer Beziehung handelt es fich nicht um Tatsachen, die, wie die Motive zum Art. 103 bes ersten Entwurfes (jest Art. 170) fich ausbruden. erft unter der Herrichaft des neuen Rechts eingetreten und für das Schuldverhaltnis bedeutsam geworden waren, sondern lediglich um die Rechtsfolgen eines Berhältniffes, in welchem bas Schulbverhältnis felber entstanden ist. Auch steht nicht, wie in dem in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bb. 48 G. 19 entschiebenen Falle,

vgl. dazu Bb. 52 S. 262 und Seuffert, Archiv Bb. 58 Nr. 163, ein Erfüllungsgeschäft, d. h. die Art und Weise in Frage, wie — unter etwa veränderten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesethuches — die aus dem Schuldverhältnis entstandenen Rechte und Verpslichtungen zur Ausführung gebracht werden sollen; das Erfüllungszgeschäft ist vielmehr dasselbe geblieben: Zahlung des Kaufpreises auf der einen und Aussassung des bereits übergebenen Grundstücks auf der anderen Seite; sondern es handelt sich lediglich darum, wozu der Kausvertrag über ein im Sesanteigentum stehendes Grundstück die einzelnen Miteigentümer berechtigt und verpslichtet, also um das, was den Inhalt, den Umsang und die Wirkungen eines solchen Kausgeschäfts ausmacht.

Wenn aber auch hiernach, abweichend von dem Berufungsurteil, altes Recht in Anwendung zu bringen war, so erwies sich doch auch nach dessen Bestimmungen (§§ 115. 10 sig. A.L.R. I. 17) die gestroffene Entscheidung als richtig." . . .